

# Materiell - rechtliches Gutachten

Tatkomplex 1: Das Geschehen  
an der JPS Tankstelle

A. Der Brando Bartels (B)

könnte sich eines Diebstahls  
hinsichtlich verächtig gemacht  
haben, indem er an der  
Tankstelle gebraut hat und  
diese sodann ohne zu be-  
zahlen verlassen hat.

Hinverlehnender Tatbestand setzt  
dafür (Vor Stelle von § 203  
StGB) voraus, dass bei einer  
willkürlichen, vorläufigen Tatbe-  
wertung eine spätere Verur-  
teilung wahrscheinlich werden,  
wobei ein gewisser Beifallung  
späteren Kestehet.

I. S wurde die heutige  
keine Pflicht die sie weg-  
genommen haben.

ausreichend für Friedrici zu  
Rahmen eines untergeordneten  
Mykobakteriums. Verleihe das  
Tatbestandsgesetz dieser auf  
B abw.

Dennoch ist die ordnungsgemäßige  
Feststellung der Tatbestände  
davon auszugehen, dass  
der Beherrcher der Tatstelle  
(hier: F. Friedrici) für diesen  
Fall aufgezeigt ein fächerndes  
ausschließendes Einverständnis.

Weltkrieg zu sein.

Nach Schilderung durch Fr.  
Frederick (F) ergeben sich  
keine anderen Aussichtspunkte  
als besondere nur die B  
keine besondere Bedeutung  
geschenkt und den Vergang  
auch nicht Wichtig.

Haupts Brüder schreibt § 242  
I SGB durch das Taufen  
aus.

B. B könnte sich jedoch  
Wegen Bemüher nach f2632  
STGB gegenüber F und  
zu Lasten der Tankstellen-  
betreiber Taus Keller (K)  
unverhund verdächtig ge-  
macht haben; indem er ge-  
funkt hat, ohne die  
Zulassung zu beachtigen.

I. Gewiß f263 I STGB  
würde B gekündigt haben.

Täuschen mit das Herren-  
nicht einer Feldvorstellung  
über Täuschung, also einer  
Wahrheit, wohin die Täuschung  
bewegung auch selbstzügig  
(Kalkulation) erfolgen kann.

Im Fall der Täuschung an  
einer Selbstbedienungsbankstelle  
kann das Herrenrufen einer  
Wahrheit schon in Form  
eines Eingangskehrsches durch

das Fällen ohne den  
Willen, später dafür zu  
bezahlen, konkludent er-  
wegen.

Allerdings heißt es der  
Klarung, ob der Nachworts  
gelingt, dass B die fällige  
Rechnung am 04.01.17  
war.

B hat sich diesbezüglich  
durchgesetzt und ergriffen, dass

sein im Österreich lebende

cousin der Wagner - ein

gewisser Wolf auf dem

Wenzelstein Hf - KA 231,

der auf B eingetragen ist -

gefallen sei. Ihr Cousin

weiße Mathe Joseph. Sie

brauchte kluse Kunde B

mitzutragen. Gegen die

Glaubhaftigkeit dieses Ent-

lassung ist hier sehr ge-

wollt wettig einzutreten,

(A)

Wenn auch eine gewisse  
Motivation zur Selbststeuerung  
unbedingt erhebt.

Aus dem Abschnitt allein,

dass weiter Fahrgäug noch

B am 04.01.17 um 15:30

Wir müssen anstreben

Dann, lässt die Welt  
auf Gegenstände schließen.

Jedoch wird B am

04.01.17 um 13:33 Uhr

in ca. 4 km Entfernung

der Tankstelle durch Radar

markiert geblieben. Zuletzt

lief die Zeugn F glaub-  
haft geschildert, dass B

mit hoher Geschwindigkeit

von der Tankstelle gefahren

ist, was für eine Über-

prüfung der 4 km in

kurzer Zeit spricht. Dass

es sich auf dem Foto

um B handelt, wird in

der Hauptverdunklung auch  
wirksamer nachzuwerben ein,  
zunächst durch hauptsächlich  
meine der Blitze folos, außer-  
dem durch die anthropolo-  
gische Sachverständigenauf-  
ziffern.

Neustadt B. gekauft und  
dadurch der Aufmerksamkeit  
bei Freunden hohem Alter  
seine Zulassungserteilung  
beworben.

II. Es müsste durch den  
Mann der eine auswir-  
kende Vermögensverfügung ge-  
kommmt sein. Das geschieht

jeder Tag oder Monat  
das sich vermögensverändert  
auswirkt. Bei Handel mit einer  
Wille wird die Selbstbestätigung

des Willens des Lebenden jeder-  
falls bei Abregeen einer

rechtfertigten Abregeen des  
Willens über das Vermögen

zu verhindern gewollt. F  
war beim Brüderchen als  
Kusine die tödig und sonst  
rechtmäßig bestrebt.

Nachdem F den Taufvorgang  
ganz bewusst realisiert hat,  
dass dies aufgrund der  
Ordnungsgemäßheit keiner  
weitere Aufmerksamkeit ge-  
schenkt hat und insbe-  
sondere den Taufvorgang  
nicht unterschaut hat,

verfügte sie schon wiederum  
über das Vermögen der  
K.

III. Bei K ist zwar ein  
sehr ausgegliederner Ver-  
mögensschaden in Höhe  
von 101,- € entstanden,  
der sich auch schon als  
Gefährdungsschaden realisiert  
hat.

IV. B handelt auch in  
der Absicht, sich verwaltung-

zu beweisen, sowie recht-  
mäßig und schulhaft.

V. Was Strafantrag erforderl.  
nach § 263 I, II i. V. w.

§ 248a StGB greift mangels  
Unterschreiten der Entfernung-  
schwelle von 251-€  
nicht ein.

Tatkomplex 2: Wollte all  
Lesten des Ehepaars Krause

Strafbarkeit des B

A. B. konnnte sich einer

\* in minder schwerem  
Fall

schweren Lärkens\* nach

§ 249 I, 250 II Nr. 1, III  
~~§ 249~~ konstitutiv verhindert

gewollt wirken, nicht

w den Tresor mit dem

Code des Hr. Krause

öffnen und die Münzen ein

deckt.

I Nach § 299 I SGB

würde zunächst eine Weg-  
nahme der 5 Minuten als

freie bewegliche Sachen

gelten,

1. Erstellen der Menge

durch B

Erstellt ist zumindest,

— dass auch B die Menge  
verstaut hat.

zu Rahmen der Presse-  
konferenz von 14.03.17

hat sich B dazu entge-  
gesehen, ob Hake auf  
Hansy gedacht, dass die  
alten Leute nicht zu  
Hause seien. Hau greg  
die Frau der KK in Grabe  
vorwus, ob er nicht die  
Wahrheit sagen wolle,  
ob die Polizei wisse, dass  
B bei den Krauses entge-

gut

wollen si. fraglich ist,  
ob man gegen ein Be-  
euerentzugsverbot ver-  
stehen würde und ob diese  
ein Beuerentzugsverbot  
greift.

d. Es könnte zumindest ein  
Verbot gegen § 136 Abs 1 StPO  
wählen, wonach über  
§ 163 a III Z StPO) Tatbestände  
die verbreite Veräußerungs-

weltweite Auswirkungen. Umwelt-  
belastung von Verbrennern einer  
Verbindung liegt im Ver-  
hältnis der Klein-Große  
jedoch nur die schwache  
Abstimmbarkeit ist, die als  
solche zulässig ist.

b) Zweitlich könnte ein Ver-  
trag gegen § 136 I Z  
SPO valide sein, wenn der  
Beschuldigte zu Beginn des

Vernachlung über eine Aus-  
sagekraft zu holen ist.

Nach dem objektiv-subjektiv  
Beschuldigungsprinzip kommt

sich der B ausserhalb des

Gegenwartsbereiches ins Rahmen

der Durchsuchung in

auftretender Funktion und

dem deutlichen Frage-

verhalten der Klin in

die Verhönsituation.

Die unterschiedlichen Verfahren  
sind zu diesem Zeitpunkt  
nichtsdestotrotz mit ein  
fehlende Verwendung

Daraus könnte auch ein  
Verwaltungsverbot folgen. Der  
§ 136 I Z StPO dient der  
Sicherung des Rechtsschutzes der  
Beschuldigten, ferner best  
auch die Verständigung der  
B. Aber jetzt der Ver-

weltw. widerpröchen.

Pauschalurk. kommt es auf  
die Abwehrung des will-  
skreierden Interesse an.

Allgemein bestellt die Wissse  
an Redekräfte und Auf-  
klärung der - dunkleren  
Gesellschafts- Tatvorwürfe.

Allgemein kommt jedoch  
§ 130 I Z StPO in System  
der Beschlüsse geäußerte und

herausgehoben vorzuholen zu  
stellt sie doch einen Aus-  
druck des neu-festver-  
trücks dar. Gleiches  
gilt auch für die

auch der Fair-trad-  
gedanke (Art. 6 EMRK)

für die Blutzverwendungs-  
verbot. Diese Einschaltung ist  
somit unvermeidbar in der  
ökologischen Verhandlung.

c. Welchen zeigt sich die  
Menschen in Hinsicht  
Kraus durch die Einflüsse,  
im Rahmen der Vernehmung

Von 14.03.17 bei dem  
PK 26.

Auch diese Erklärung müsste  
aber verwertbar sein. Ausdrucks-  
weise könnte hier das  
Befreiungsverbot aus den  
Äußerungen bei der Durch-  
suchung nicht fahrlässig.  
gut

Aus der Einflussung des B,  
er kann es ja sehr schon  
gegeben und denkt,  
dass der B keinen Nutzen  
aufgrund seiner unentwickelten  
Vorstellungen ausdrücken  
Einflussung außer Acht.

Würde B die eigene Ver-  
wendung die Meinung ver-  
säumt, kann diese zwangs-  
mäßig aufgrund einer  
Vorstellung ausdrückt werden.

effektiven Verfahrens. Dann  
jedoch ist zu fordern, dass  
wir nur auswahl, sondern  
vielzahl qualifiziert zu ke-

ckenst. Wenn B sollte  
mitgeteilt werden müssen,  
dass seine vorherigen ke-  
astenden Äußerungen nicht  
veröffentlicht sind.

Da dies nicht geschieht,  
greift auch Unzulässigkeit des

gut

zweiten Vermissten ist ver  
wahrscheinlich.

c., Der Nachweis könnte  
jedoch auf andere Weise,  
namenslich durch die  
DNA-Analyse der sich  
gestellten Wasserprobe er-  
folgen.

Nach Aussage von Dr.  
Krause wäre einer der  
Täter aus der schwangere

Flurde (§94 I SPO).

gekennzeichnet.

Nach §81 e II SPO kann

mit §81e I A SPO zulässige

Untersuchungen auch an

sicherstellbarem Material durch-

durchgeführt werden. Nach §81e

I A SPO kann dabei der

UNT-Schaffensherkunfts fest

gestellt und dann auf Ver-

gleichsmaterial abgeglichen

werden.

Die kontrollierte Ver-  
sicherung des LKA, bestätigt  
durch einen aufwendigeren  
Test ergibt, dass es sich  
bei einer Wahrscheinlichkeit

von sechzehn auf fast Nullprozent  
nicht um F handelt. Der

Ganz wichtig noch:  
Funkröhre  
(\$100g MPO)

Aufgabe mit der verhältnismäßig

erhöhten Gewichtsprobe

vom 28.06.16 war damit

auch von § 81 eV gedeckt  
und zulässig. Dazu steht

die Anwendung der B  
fist.

2. B wurde seiner Gold-  
ringen beraubt und kann

noch Massege von ~~Fr.~~ Krause

kauft haben daher keine

Tat, muss er auf die

Zurücknahme vom § 25 II

SPO nicht aufrufen.

Es stellt sich daher doch

dann vor ~~Fr.~~ Fr. Krause

gläubiger geäußerten Ge-  
schichten um Tresor die  
Frage, ob es sich um eine  
Kauf oder eine reizende

Ermessung (§ 253, 255 StGB)

kürdelt.

Entgegen der Literatur, die  
meist auf das Verhenden-  
sein einer Verjährung bei

§ 253, 255 StGB abhebt, also  
eigentlich auslöst, nicht sich

die Regelung ist der  
Redeprache überzeugend  
nach dem oben Erklä-  
rungsbild. Dafür lässt sich  
insbesondere das Verhältnis

der Fallestrafe aufzählen,  
die soll als Qualifikation  
gegenüberstehen - In jedem  
Fall ist die rückwirkende  
Erfassung zu klären. Das  
ergibt schon aufgrund  
der Wirkung von § 253 StGB

, dem kein Verfähigungs-  
erfordernis zu entziehen ist.

Handelt es sich dennoch  
um ein Nein, liegt  
Fault (§299 I) vor, bei  
dem geben eine (neu-  
künstl.) Erinnerung (§253, 253  
StB).

Dabei wäre von mir  
anzuhören, schon durch  
die Nutzung des Codis

unge mit außerbödlichem Gruben  
vor, da dem B so der  
angekündigte Zugriff auf  
den Tresor erfüllt  
wurde - insbesondere vor  
dem Hintergrund der  
schwarzen Konflikte konsti-  
tution des Papuanes Kreise.

Außerdem liegt in der  
Meinung des Orts gerade  
mit die bestimmt die äußer

Handlung. Diese liegt vor  
wir im aktiven Raum  
des Taxis und dem Balk  
unter der 5 Goldmünze  
sowie den anschließenden  
Finsternen darstellen. Letztere  
Handlung stellt jedoch ob-  
jektiv ein klares Mischen  
dar, weshalb der rote  
spezielle Raufahrtestand  
eingreift.

3. B hat die Magdalene  
auch darauf denkt das  
Notgaußoswille der Mutter  
auf Gefahr für den Leib  
der geschädigten Knuse  
kommt, indem er derselbe  
zu Ende - Herausgabe auf-  
fordert, wobei Mr. Knuse  
nur in diesem Fall  
heute aus der „Gedächte“  
herauskommen sollte. Niemals  
stelle er Monddient eine

Qualitätsförderung und  
davon ein Teil zu lassen

4. B Welle nicht in

~~der~~ die Qualitäts Welle

Webe, nur einen Holz

holz für das Mischen

der Far stärke Kabelbrüche

~~bei~~ ~~sich~~ führt bei ver-

Welle, die wiederum kein

gefährlichen Werkzeug von

§ 30 II Nr. 1 StB vor-  
liegen.

5. B. Kauelle in der  
Stadt verhindriger Zu-  
sammensetzung sowie Verunreinigung  
und Erdbebenhaft.

6. Es kann ein uner-  
schwerer Fall viele § 249 II  
SGB anzunehmen sein.  
Eine solche kann aufzu-  
nehmen nur sofern das  
Maß der Gewalt nur als  
gewiss ist und die Dauer  
die gewisse Sicherheit hat.

B hat während der ge-  
schäftigen Glassur geworfen  
und erlaubt, sich auf  
Stühle zu setzen. Der Taf-  
winkel ist momentan sehr  
mit Blick auf die Prozesse  
die als wenig durch Gewalt  
geprägt sind und nur auf  
Wege der Minder schwer  
fall vor.

B. B. Mönche sind einer  
Abstimmung nicht ausgeschlosse[n]

In besonderen schwierigen Fällen

\* I Nr. 3,

nach § 242 I, 244 \* II,

243 I 2 Nr. 1 <sup>oder</sup> Voraussetzung

Vorbehalt gewahrt werden,

sind sie mit einem

Hinzuwerben und einem Fällen

in das Haus eingeschungen

und dort die Goldmünzen

entdeckt hat.

I. Durch die Erwerbser  
der Goldminen die  
Wert von ca. 10.000,- £  
wurde sich der Betrieb  
auf diesen Weisstauskun-  
recht und verhältnig ge-  
eignet.

II. B könnte durch F.S.V.  
\* F.M.3, S244 \* IV SEGB in eine  
dauerhaft gewisse Kapit-  
alisation mit einem will  
zur Offnung bestimmen alle

zug eingedrungen oder ein-  
geholt zu sein.

Das Haus wird durchaus

vom Besitzer Karin zur

Versteigerung freigesetzt.

~~Die~~ ~~Die~~ Es hat auf einer

Basis von 1000 in die

Tür geklopft und diese

sodann mit einer Waffe

geöffnet. Das ergibt sich

aus dem Tatbestandsmerkblatt

von 27.01.17 und den  
dort wiederkehren gezwungen  
am Boden. Wurde diese  
gewaltausübung auch Bedrohung  
der Wege ein Einbruch

von, B liegt § 244 Nr. 3,  
IV StGB verhältnisw-

III. Der obige Verhältnis-  
shaftrücksprung nach  
§ 243 I Z Nr. 1 StGB wird  
auf Konkurrenz hin  
jedoch von § 244 StGB ve-

drängt.

IV. S. hat sich weiter

um Mißgut von

§ 242 I, 244 I Nr. 3, IV

StGB unverhund verantw

gmacht. No Klauslungs-

gründen wird der Tat-

bestand insoweit auch weit

von § 249 I StGB in

Uge des Gesetzesinhalts

verstoßt.

c. Die im Zuge der  
Notfallsmaßnahmen erlaubte  
Anwendung des § 249 I StGB auf

Notfall (§ 240 I StGB) will

Wider § 249 I StGB auf

Kontrollmaßnahmen zurück.

d. Die Fälligkeitsverjährung

Nein!

Lesen Sie hierin die  
Kommentierung, die  
wir § 239a Abs.  
ausgelebt haben

wie § 239 StGB will diese

Wider den Leid zurück.

e. Richtig die Notburg im

Schleierkämmer ~~erlaubt~~ ist B

{Zur I. St. verh. verurteilt, der  
zur Abschaffung einer  
§209 I verurteilt.

F. §123abs wurde durch  
die unerlaubte Eindringen  
vernichtet und will  
auf Konkurrenzlinie unter  
dem Wohnungseigentumsrecht  
stehen zurück.

6. Die versuchte räuberische  
Ermessung durch den Befehl  
an Hn. Krause, den  
Terror zu öffnen (§ 253,

255, 22, 23 I StGB) stellt

die Worte auf herzliche Med-  
datt zum Ruhm des

~~Strafbarkeit~~

ff. Die Sachverständigung  
auch § 313 StGB will wohl  
§ 244 I Nr. 3 StGB zurück

# Schiffbarkeit des Hellwigs (A)

H könnte sich wegen  
unwetterbedingter Havarie

Welt 8 ZOI, 25 II 86B

hazard und verletzlich

genannt haben.

Es stellt sich die Frage,

ob ein regulärer geplanter

Tiefausfahrtsweg möglich ist.

der Schiffsabdecke nicht-

Werkzeug Bl.

Die Endfassung des B zeigt  
die A oft zusammen mit  
einem K. Zwar findet auf  
der Zelle Kreise ausge-  
sagt, es kann sich um  
zwei Tiere gehandelt,  
eine weitere Identifizierung  
ist jedoch nicht möglich.

Der Käfer sollte nur  
dem Abgrenzen der Schell-

um den Faktor zu erhöhen  
sein. Im Rahmen der  
Rundschule werden Schule  
bei H sitzge stellt, die  
sich mit den Fabrikarbeitern  
in Beziehung bringen lassen.

Jedoch werden gerade  
keine Arbeitsmarktmodelle  
individuellen Spannungswerte  
festgestellt. Welche Schule  
der große 43/44 hatten die

gut ebenso verwirren  
können - Allin das  
Modell der Markt Laien  
wurde in dieser Größe  
in Hamburg 775 Mal  
im Jahr 2015 verkauft.

~~IE~~

Hör kommt noch die  
Telefon-Verbindungsdaten  
zu B hinzu, der  
ja nimmt in der  
Funkzelle was  
ab und das  
führt nicht zu  
einem hinreichenden  
Tatverdacht

EIN UNRECHTMÄGLICHER TATVER-  
DACHT FÜR EINE BELEIDIGUNG  
VON H SCHÜDET IM  
ERGEBNIS AUS.

IE ✓

## B-Gefangen (Professional).

I. Das Verfahren ist im  
Hinblick auf den Beschuldigten  
stetig nach § 170 II StPO  
anzustellen. Eine Erwirkungs-  
anwendung ist zu jederzeit  
§ 170 II Z StPO ausreichend  
der Rücksichtnahme bei H.

Bezüglich des B wird die  
Verfolgung Wissentlichkeit des  
Erwiders im Hinblick auf

die einfache Notwendigkeit

(§ 240 I StGB) will § 154a

SPO herabmünkt, da diese

wenn dem Raum nur-

wollt der glücklich gewesenen

Tat (§ 244 I StPO) am

27.01.2017 will schwächer

so leicht fällt.

II. Feststellung ist ausweib-

lich der Verwirklichung

des Verbrechens nach

§ 842 I, 243 I Abs 3, IV Stat  
und  
~~welcher~~ jedoch eingehoben der  
Rechtshaberei Tafelwurstformel, die  
keine Freiheitsstrafe über  
4 Jahren erlassen lassen  
das Schöffengericht aus  
herabgesetzte Strafe

Wgl. § 29 I, 78, 74 GlR).

III. Die Fakultät der  
Aversachlichkeit ist zu  
beurteilen. Der Strafgrund

der Fließtypus aber auch  
§ 112 II Nr. 2 SEDO liegt  
vor, der § 81 der Tatbesten  
darauf verständig und  
die Untersuchungshaft § 7 auf  
verhältnismäßig. Der § 7 ist  
ausweislich seines ver-  
meintlichen Gutes möglicher  
Auslandskontrolle. Gleichzeitig  
ist er in Deutschland  
anwendbar und auf seine  
persönlichen Beziehungen, die

( Einrichung )  
verhetzen

für eine Offenkundig  
spezifiziert. Letztlich stellt der  
B auch ein Motiv zur  
Vernichtung. Der dargestellte  
Tatverleidet, also die hohe  
Unschuldnislosigkeit, dass B  
Täter ist, ergibt sich aus  
dem material-objektiven  
Gesichtspunkt Beruhigt Gründe,  
die einer Verhülltheit zugänglichen  
durchgesetzten sozialen Miske-  
sonnen aufgesetzt der Kultur

abhebendem Skap mit.

IV. Eine unvermeidige Beobachtung

mit F-140, 141 SPRO kann

ausgenutzt werden

unterstehen.

Staatsanwaltschaft Frankfurt

Gz.: 5007 Js 140/17

VfG

a) Vermute: a, Erstellung der

Verfahrensbegründung des

Beschuldigten ist mangels

wirklicher Tatverdacht § 170 II.

b.) Beschätigung der Ver-

fehlung des B in

Anhiebe auf die Weisung

Weisung nach § 154 a StPO

wurde kürzlich ge-  
wollt, aber dann er-  
sach der Landrat

scheinam Fall

2) Das Verfahren gegen

H und nach § 170 II

SPO eingestellt.

3) Die Verhandlung von B.

und im Mittelpunkt auf

{ 240 I SPO wurde gestern

I.M.Z SPO beschwerte.

4) Einstellungsunterschreitung der  
lf.

5) Die Erwartungen sind  
abgeschlossen (§ 169 a SPO).

6) Auftragserfüllung nach bei-  
liegenden Fahrtzettel führen  
und b. Abweichungen  
aufzeigen, davon einer  
Beweise

7) Misra Mitterweg auf  
die JVA (§ 114 II Z § 70),  
und des Aufgewart  
Haftung (§ 114 II Z § 70).

8) Misra Mitterwegs welche  
auf Kleiderdeckel vermerken.

9) d. m. A.  
dem Aufgewart Haftung  
schuldigem mit den  
Anträgen als künftiger  
Aufklageschritt überein.

Stadtverwaltung Hamburg  
Az. 5007 ZS 190/17

11.04.17

Auftragsurk

Hart! Eifelsoh

Der Mr Bruno Bendels,

geboren am 02.12.1981 in Berlin

Haushaltsumfang: deutscher

Familienstand: ledig

Wohnsitz im Späthekampf 19, 22527  
Hamburg

- in dieser Sache in Untersuchungshaft  
in der JVA (...) ~~angezeigt~~ seit dem  
14.03.2017 aufgrund des Mordes  
des Angeklagten Hartog vom gleichen  
Tag, während Untersuchungskommission am  
15.09.2017 -

- nicht vorlesbar -

Verleger: (...)

und aufhebt,

in Würzburg,

auf 27.01.2017 auf den 04.01.  
2017,

dankt zwei selbständige Tute,

1. in der Absicht, sich einen  
redaktionellen Vertragssvorstil  
zu verschaffen, das Vermögen  
sich außen dachdecke-  
scheidigt zu lokalisieren, dass

er durch Vorspielerung falsche  
Tatsachen einen lokalen Angriff  
hat,

## 2. Tatentwurf

eine handliche bewegliche  
Sache weggenommen zu  
haben, um sie die  
Sache rechtzeitig auszu-  
werfen,

a. wobei er zur Ausführung  
der Tat in eine dauer-

helf genutzte Privatwohnung

mit einem anderen, nicht

zur Abschlagszeit

öffnung bestimmen Werkzeug,

eingeschlossen ist,

b. unter Anwendung von

Werkzeugen mit gezielter

Gefahr für Leib oder Leben

indem er,

1. in der Altenburger Straße

an der IPS Tankstelle am

04.01.2017 gegen 13:30

UW WUR schwärzen, auf

UW zugelassen, UW Gelt

auf dem amtlichen Kenn-

zeichen HH-KA 231 mit

Kugeln im Wert von 104,- €

an UW Selbstbedienung-

Tankstelle betrunke und

sodann oben zu bezahlen

davonfuer, wobei er von

Anfang der nicht bewohnten  
aus Rezipit zu kontrollieren,

2. in der Bergstraße 15b,

22587 Hamburg am 27.01.

2017 zwischen 08:30 Uhr und

09:30 Uhr das Grundstück

der Eheleute Krause besucht,

mit einem Holzholmer ein

Ladde in die Terrassenüberholz

und diese schlägt mit Hilfe

eines Drallses von ihnen

öffnet, die F. Krause

aufzubrechen aufzusuchen und  
sich in das Bett ihres  
Mannes zu legen, der  
Eheleute sodann mitbekommen  
hätte und heißt in den Herzungs-  
raum zu ihrem Tresor zu  
gehen und ihm Knoese  
aufzubretzen, die Zellulokonki-  
nuktion für den Tresor heraus  
zugehen, wenn er seit aus  
der Gesellschaft herauskommen  
wolle und auch Einhalt des

Codes des Tresor öffne,  
5 Goldmünzen im Wert  
von je mindestens 2000,- €  
entziele und mit den  
Münzen das Haus verließ.  
Um diese für sich zu  
haben.

Verbrechen und Vergeltung: §§ 242 I,  
243 I Nr. 3, IV, 249 I, II, § 263 I  
52 I, 53 StGB

Bewohner

Fällen

1. Miss Peter Krause,  
Hamburg (B.-I.-d.A.)
2. Grete Krause, Hamburg  
(B.-I.-d.A.)
3. Mrs Keller, Hamburg  
(B.-G.-d.A.)
4. PK Edwina, PK 26
5. PK Bratus, PK 26
6. KK Helga, PK 26
7. KK Edwina, PK 26

## Abgabeklausuren:

1. Liederkinder (B. 4 d.R.)

Abkünden:

2. Gitarrekinder (B. 5 d.R.)

Es wird beantragt,

das Hauptvernehmen vor dem

Arbeitsgericht Hamburg, sogenan-

nen auch zu erläutern und

zum zur Hauptvernehmen

zu übernehmen;

Hilfsfortdauer zu verordnen  
(§ 12 I, II StPO).

- Unterschrift Staatskanzlei -

Die „Fernverstüngsproblematik“ prägte sie sehr überzeugend. Insbesondere stellen sie auch beide zulässigen Vernehmungen heraus und prägte diese gesondert.

Bei der Prüfung der Beweismittel zu B. hätten sie noch gesondert die sog. „Funksell“ (§ 100 d MPO) prägt müssen, die einen hohen Beweiswert hat (in der Stadt bis auf wenige Meter).

Leider prägte sie § 239a MPO mit bzw. löste § 239 zurücktreten. Dies war die die zentrale materiellrechtliche Norm.

Insgesamt also eine überzeugende Klausur

vollbefriedigend (11P)